

Landtagswahl am 25.04.2027
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl im Wahlkreis 118 Hamm I

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 118 - Hamm I auf. Das Gebiet des Wahlkreises 118 entspricht dem Gebiet der Stadt Hamm ohne den Stadtbezirk Hamm-Herringen. Der Stadtbezirk Herringen gehört zum Wahlkreis 117 Unna III - Hamm II. Kreiswahlleiter des Wahlkreises 117 ist der Landrat des Kreises Unna.

Die vollständigen Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 118 sind bis spätestens zum 15. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Amt für gesamtstädtische Steuerung, Sachgebiet Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Verwaltungsgebäude Harkortschule, Lessingstraße 26, schriftlich und im Original einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, vor Fristablauf beseitigt werden können!

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Amt für gesamtstädtische Steuerung, Sachgebiet Statistik, Stadtforschung und Wahlen der Stadt Hamm während der allgemeinen Dienstzeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, sowie freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr in dem Verwaltungsgebäude Harkortschule, Lessingstraße 26, 59063 Hamm, kostenlos ausgegeben werden.

Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet weise ich hin. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden. Die Zugangsdaten sind beim Amt für gesamtstädtische Steuerung, Sachgebiet Statistik, Stadtforschung und Wahlen erhältlich.

Auf die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 17a, 18 und 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) sowie des § 23 LWahlO weise ich hin.

Es gelten insbesondere folgende Bestimmungen für die Aufstellung der Bewerber:innen:

1. Wählbar ist jede:r Wahlberechtigte, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche:r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine/ihre Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerber:innen eingereicht werden.

3. Als Bewerber:in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter:in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter:innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede:r stimmberechtigte Teilnehmer:in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber:innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Bewerber:innen und die Vertreter:innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Als Bewerber:in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter:innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter oder die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer:innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgte und diesen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. **Das Vorliegen der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 18. Januar 2027 bis 18 Uhr der Landeswahlleiterin (Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf; Postanschrift: 40190 Düsseldorf) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter:in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder die bei der letzten Landtagswahl nicht ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erhalten haben, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von

Wählergruppen und Einzelbewerber:innen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner:innen ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner:innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (s. ausf. Nr. 7).**

5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein:e Bewerber:in darf - unbeschadet der Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich hierzu erteilt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich. **Das Vorliegen der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

6. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei nach der Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der Bewerber:in und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

c) Für jeden Unterzeichnenden ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a zur LWahlO (Unterstützungsunterschrift) erteilt werden.

d) Wahlberechtigte dürfen nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.

e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/ des Beweberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag (nach Anlage 11 a) sind beizufügen:

- a) Die Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass der/die Bewerber:in der Aufstellung zustimmt und dass für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber:in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein.
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner:innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Drei der Unterzeichner:innen haben ihre Unterschriften direkt auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) selbst zu leisten, sofern der Wahlvorschlag nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird.

Die vollständigen Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 118 sind bis spätestens zum **15. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Amt für gesamtstädtische Steuerung, Sachgebiet Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Verwaltungsgebäude Harkortschule, Lessingstraße 26, schriftlich und im Original einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, vor Fristablauf beseitigt werden können.

Hamm, 01.06.2026

gez. Marc Herter, Kreiswahlleiter